

Örtliche Zuständigkeit

Für Marzahn-Hellersdorf

- Meldeanschrift im Bezirk (Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft)
- Ohne Meldeanschrift nach Geburtsdatenregelung (im Oktober Geborene)
- Ohne Geburtsdatum (00) Zuständigkeit für die Familiennamen mit Buchstaben „P, S – Sch“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

Erreichbarkeit

Tel. 115
Fax (030) 90293 - 4345
E-Mail teami.sozialamt@ba-mh.berlin.de

Standort

Sozialamt Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Straße 94
12627 Berlin

Behindertengerechter Zugang



Sprechstunden

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 9.00 – 12.00 Uhr

Fahrverbindung

Tram M6 / 18
Haltestelle: Jenauer Straße

Bürgertelefon: 115

Postanschrift

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Amt für Soziales
12591 Berlin

ASYL- BEWERBER- LEISTUNGEN

Bezirksamt
Marzahn-Hellersdorf
von Berlin

BERLIN



Informationen zu Asylbewerberleistungen

Im **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) ist die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können. Das eigenständige Leistungsgesetz für diesen Personenkreis stellt auf Bedürfnisse ab, die in der Regel bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik entstehen.

Anspruchsberechtigte Personen

Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und bestimmte Aufenthaltstitel (z.B. Duldung, GÜB II, PEB) besitzen.

Hinweis: Während des Asylverfahrens liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten.

Ab wann beginnt der Leistungsanspruch?

Der Leistungsanspruch beginnt ab dem Bekanntwerden beim Sozialhilfeträger.

Leistungen

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) umfassen als Grundleistungen folgenden notwendigen Bedarf:

- Ernährung
- Kleidung
- Gesundheitspflege

- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- erforderliche und unaufschiebbare Leistungen bei Krankheit
- erforderliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
- Unterkunft und Heizung

Regelsätze (ab 01.01.2023)

Regelbedarfsstufe	Betrag
1	410,00€
2	369,00€
3	328,00€
4	364,00€
5	304,00€
6	278,00€

- **RBS 1:** volljährige, alleinstehende Erwachsene
- **RBS 2:** Volljährige (Ehe-)Partner in einer gemeinsamen Wohnung / Unterkunft
- **RBS 3:** Unverheiratete Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr, die mit ihren Eltern zusammenwohnen
- **RBS 4:** Jugendliche vom Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres
- **RBS 5:** Kinder vom Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres
- **RBS 6:** Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres

Hinweis: Nach 18 Monaten ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland werden Leistungen nach § 2 AsylbLG gewährt. Die Höhe dieser Leistungen entspricht denen des SGB XII / SGB II.

Kosten der Unterkunft

Personen, die einen laufenden Leistungsanspruch haben, haben auch Anspruch auf Kosten der Unterkunft. Die Kosten der Unterkunft können für einen Wohnraum, für eine Unterkunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einem Wohnheim/Hostel übernommen werden.

Krankenversicherung

Wenn kein vorrangiger Krankenversicherungsschutz vorhanden ist, erfolgt die Anmeldung bei der Krankenkasse durch den zuständigen Sozialhilfeträger. Hierfür wird ein Passfoto benötigt.

Einkommen

Hierunter fallen grundsätzlich alle dem Leistungsberechtigten und seinen im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen tatsächlich zufließenden Einkünfte in Geld oder Geldeswert (z.B. Kindergeld, Einkommen aus Erwerbstätigkeit). Hierbei wird keine Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie darauf, ob sie der Steuerpflicht unterliegen, genommen.

Vermögen

Die Vermögensgrenze liegt bei 200,00 € pro Person im Haushalt.

Bei der Analogleistung nach dem § 2 AsylbLG gelten die Vermögensschongrenzen des SGB XII / SGB II.